

Holzspielwaren

Lfd. Nr. 48 = Fahrzeuge für Kinder

„ „ „ 49 = Fahrzeugspielwaren

„ „ „ 50 = Holzbaukästen

Weitere Aufrufe erfolgen durch Bekanntmachung des DAMW im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Meldungen sind nach folgendem Schema, und zwar nach Planpositionen getrennt, zu erstatten:

Anmeldung zur Prüfung von Kulturwaren

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:

Anschrift des meldenden Betriebes:

Bet. Lohnaufträgen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Planposition (Auflage-Nr.) der Schlüssel- liste	Genaue Bezeichnung des Erzeugnisses mit Angabe des Fabrik- zeichens oder Nr.	Waren-Nr. gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950)	Werksabgabe- preis je Stück DM	Menge der Quartals- produktion

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art und Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -Vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die vorstehend unter Teil A und Teil B gegebenen Regelungen gelten sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk. Es sind nur Serienfabrikate und nicht Einzelanfertigungen zu melden.
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW noch bekanntzugebenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probeumfanges, der Art und der Kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1951

**Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik**

Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

Lfd. Nr. 51 — Zusammensetzspiele

„ „ 52 = Holzfiguren

„ „ 53 = Kaufläden

„ „ 54 = Kasperletheater

„ „ 55 = Sonstiges Holzspielzeug

Änderung

der Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte
an den allgemeinbildenden Schulen.

Vom 4. August 1951

Nachstehende Teile der Wahlordnung für die Wahl von Elternbeiräten an den allgemeinbildenden Schulen — Anlage zu § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 280) — werden wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Schuljahr 1951/52 tritt der Wahlausschuß in der Zeit vom 4. bis 16. Oktober 1951 zusammen.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahl für den Gesamtbereich der Schule findet in einer Elternversammlung statt, die vom Wahlausschuß einberufen und geleitet wird. Für das Schuljahr 1951/52 findet die Wahl in der Zeit vom 22. bis 29. Oktober 1951 statt.“

Berlin, den 4. August 1951

Ministerium für Volksbildung

I. V.: E. Z a i s s e r
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeits-
verwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 7. August 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung (VO) vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und nach Anhören des Bundesvorstandes des